

Wahlbezirks und die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

(2) Bordwahlen können in der Zeit vom zehnten Tage vor dem allgemeinen Wahltag bis zum fünften Tage nach diesem stattfinden. § 111 a Abs. 5 und 6 Reichsstimmordnung gelten sinngemäß.

(3) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind die sudetendeutschen Personen wahlberechtigt, die im Besitz eines Wahlscheins sind.

(4) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

V

Seemannswahlen

§ 7

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111 a Reichsstimmordnung sind, wenn sie die Wahlberechtigung zur sudetendeutschen Ergänzungswahl besitzen, auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelschiffes gehörenden Personen mit Daueranweisung über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

Berlin, den 21. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Kriegsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuererschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten;

e) die dienstlich an Bord eines Handelsschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gehörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Wahlschein (Wahlschein) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltag ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

(3) Zur Verhinderung von Doppelabstimmungen ist bei Seeleuten die Teilnahme an der Ergänzungswahl im Seefahrtsbuch zu vermerken.

VI

Schlußbestimmung

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag, soweit sie nur die sudetendeutschen Gebiete berühren, im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1938 in Kraft.

Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden

Vom 21. November 1938

Auf Grund des § 2 der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern hierdurch verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark wird als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe).

(2) Abgabepflichtig ist jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November

1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), der nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten hatte.

(3) Juden fremder Staatsangehörigkeit unterliegen nicht der Abgabepflicht.

§ 2

Mischehen

Bei Mischehen ist nur der jüdische Ehegatte mit seinem Vermögen abgabepflichtig.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe wird nach dem Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 12. November 1938 bemessen.

(2) Auszugehen ist von dem Vermögen, das der Abgabepflichtige auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angemeldet hat. Dabei sind die Verbindlichkeiten und die eingetretenen Veränderungen (§ 5 der genannten Verordnung) zu berücksichtigen.

(3) Geben die Angaben in der Vermögensanmeldung zu Beanstandungen Anlaß, so ist das Finanzamt befugt, dem Abgabepflichtigen die Berechnung der Abgabe nach dem berichtigten Gesamtwert des Vermögens vorzuschreiben.

(4) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten, jedoch vor Abrundung, 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(5) Der Gesamtwert des Vermögens ist auf volle 1 000 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 4

Höhe und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt insgesamt 20 vom Hundert des Vermögens (§ 3). Sie zerfällt in vier Teilbeträge von je 5 vom Hundert des Vermögens.

(2) Der erste Teilbetrag ist am 15. Dezember 1938 fällig. Die weiteren Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August 1939 fällig.

(3) Die Zahlungen sind ohne besondere Aufforderung zu leisten.

§ 5

Haftung von Ehegatten

Ehegatten haften für die Abgabe des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Mischehen.

§ 6

Zuständigkeit

Die Abgabe ist an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Abgabepflichtige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist das Finanzamt Berlin-Moabit-West zuständig.

§ 7

Einziehung und Anrechnung von Versicherungsansprüchen

(1) Zahlungen aus Versicherungsansprüchen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von staatenlosen Juden (Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1581) sind unverzüglich an das zuständige Finanzamt (§ 6) zu leisten.

(2) Diese Zahlungen werden auf die Abgabe des aus der Versicherung berechtigten Juden angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Reich.

§ 8

Inzahlungnahme von Sachgütern

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg Bestimmungen darüber, inwieweit die Finanzämter in geeigneten Fällen Wertpapiere und Grundbesitz in Zahlung nehmen können.

§ 9

Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung

(1) Die Abgabe fließt dem Reich zu.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuerfäumnißgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Finanzamt ist nur dann verpflichtet, einen Bescheid über die Abgabe zu erteilen, wenn der Abgabepflichtige dies beantragt. Die Vorschrift des § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich ist. Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar).

(5) Gegen Entscheidungen der Finanzämter ist nur die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung) zulässig.

(6) § 326 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 10

Vorläufigkeit der Regelung

Es bleibt vorbehalten

- a) die Zahlungspflicht zu beschränken, sobald der Betrag von einer Milliarde Reichsmark erreicht ist, oder
- b) die Zahlungspflicht zu erweitern, soweit dies zur Erreichung des Betrags von einer Milliarde Reichsmark erforderlich ist.

Berlin, 21. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfasst alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühr für 1 Stück 40 *Rpf.*).
Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.